

## Merkblatt wirtschaftliche Sozialhilfe

Dieses Merkblatt klärt Sie über die Rechte und Pflichten auf, die Sie als Sozialhilfeempfängerin oder Sozialhilfeempfänger haben. Bitte lesen Sie es aufmerksam durch und stellen Sie uns ihre Fragen, wenn Sie etwas nicht verstehen. Die wirtschaftliche Sozialhilfe kann nur gewährt werden, wenn Sie dieses Merkblatt gelesen und unterschrieben haben.

### Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Sozialhilfe richtet sich nach dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Uri und orientiert sich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Beides kann unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch) oder [www.skos.ch](http://www.skos.ch) abgerufen werden.

- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Uri vom 28. September 1997 (Stand 1. Januar 2009)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210) Art. 328 / Art. 329
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz) vom 24. Juni 1977 (SR 851.1)

### Subsidiarität

*Die öffentliche Sozialhilfe wird gewährt, wenn die hilfeschende Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist (SHG Art. 3).*

Dies bedeutet, dass hilfeschende Personen zunächst alle anderen Möglichkeiten, ihre finanzielle Situation zu verbessern, ausschöpfen müssen. Dazu zählt die Geltendmachung anderer Sozialleistungen (Renten, Ergänzungsleistungen, Arbeitslosengeld usw.) ebenso wie die Inanspruchnahme von Hilfe durch die Familie. Insbesondere sind alle Hilfeschenden verpflichtet, durch den Einsatz der Arbeitskraft für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen.

### Rechte

*Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe (SHG Art. 27).*

Bei Bedürftigkeit haben Sie Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe. Die Hilfe richtet sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls und den örtlichen Verhältnissen. Die Ursachen einer Notlage sind zu ermitteln und nach Möglichkeit zu beseitigen.

Nachdem der Sozialdienst Urner Oberland über Ihren Antrag entschieden hat, erhalten Sie eine schriftliche Verfügung. Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Verfügung. Sollten Sie mit der Entscheidung des Sozialdienstes nicht einverstanden sein, können Sie beim zuständigen Einwohnergemeinderat gegen den Entscheid Verwaltungsbeschwerde erheben.

**Wahrheits- und Informationspflicht, Schweigepflichtentbindung**

*Wer um wirtschaftliche Sozialhilfe nachsucht, hat der Sozialhilfebehörde und dem allenfalls beanspruchten Sozialdienst die nötigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht zu gewähren in die sachbezogenen Unterlagen, namentlich in die Steuerakten.*

*Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, hat die unterstützte Person dies unverzüglich mitzuteilen. (SHG Art. 30)*

Sie sind verpflichtet, laufend und wahrheitsgetreu über Ihre persönlichen und finanziellen Angelegenheiten Auskunft zu geben, soweit diese für die Gewährung von Sozialhilfe erforderlich sind. Die Angaben sind auf Anfrage hin schriftlich zu belegen. Werden wichtige Unterlagen nicht vorgelegt, kann keine Sozialhilfe bezahlt werden.

Sämtliche Vermögen und alle Einkünfte, auch ausserordentliche (z.B. Stellenwechsel, Lohnanpassung, Arbeitsaufnahme, Aufnahme einer Nebenbeschäftigung, Änderung im Arbeitspensum, Überstundenentschädigungen, Gratifikationen, Versicherungsleistungen, Wohnungswechsel, Aufnahme eines Untermieters, Erbschaften Unterstützungszahlungen von Verwandten, Lotteriegewinne, etc.), müssen gegenüber dem Sozialdienst deklariert und allenfalls abgetreten werden.

Ausserordentliche Auslagen sowie neue finanzielle Verbindlichkeiten müssen mit dem Sozialdienst vorbesprochen werden (z.B. neuer Mietvertrag, Zahnarzt, Anschaffungen, Unterrichts- und Kurskosten, grössere Reparaturen etc.). Sie können ansonsten nicht entschädigt werden.

Zur Abklärung der Unterstützungsberechtigung kann der Sozialdienst bei Amtstellen und Institutionen Auskünfte einholen (z.B. Einkünfte, Rechtsstreitigkeiten, gesundheitliche Schwierigkeiten, insbesondere auch Steuerzahlen im Zusammenhang mit allfälliger Verwandtenunterstützung, Banken, Versicherungen, Krankenkassen, Arbeitgeber, Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, Rechtsanwälte etc.). Dem Sozialdienst ist eine Vollmacht auszustellen. Der Sozialdienst unterrichtet die Hilfesuchenden, wenn er diese Auskünfte einholt.

Wenn unterstützte Personen unwahre Angaben über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse machen und dadurch unberechtigterweise Sozialhilfe erhalten, kann dies als Betrug strafrechtlich geahndet werden.

**Mitwirkungspflicht und Sanktionen**

*Wenn die hilfesuchende Person trotz vorgängiger Mahnung die ihr zumutbare Mitwirkung verweigert, namentlich wenn sie die Auskunftspflicht verletzt oder den verfügten Auflagen, Bedingungen oder Weisungen zuwiderhandelt, kann die Sozialhilfebehörde die wirtschaftliche Hilfe verweigern, kürzen oder einstellen (SHG Art. 31).*

Sozialhilfe kann gekürzt werden, wenn Anordnung des Sozialdienstes nicht befolgt werden. Dies gilt insbesondere wenn die hilfesuchende Person unzureichende oder falsche Auskünfte erteilt, die Einsichtnahme in oder die Aushändigung von Unterlagen verweigert oder Geld missbräuchlich verwendet. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass sich die hilfesuchende Person nicht selbst bemüht, Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften (z.B. durch die Aufnahme einer Arbeit sicherzustellen. Jede Person, die Sozialhilfe bezieht ist verpflichtet, sich um Arbeit zu bemühen und Arbeit anzunehmen. Steht auf dem freien Arbeitsmarkt keine Arbeit zur Verfügung oder besitzt die Person die Voraussetzungen nicht, kann sie verpflichtet werden, an einem Arbeitsintegrationsprogramm teilzunehmen.

Wenn gegen Auflagen und Weisungen des Sozialdienstes trotz Mahnung wiederholt verstossen wird, kann die Sozialhilfe gekürzt werden. Wenn eine hilfesuchende Person sich beharrlich weigert, eine zumutbare Ar-

beit anzunehmen oder massiv gegen Auflagen und Weisungen verstösst, können die Unterstützungsleistungen ganz eingestellt werden.

### **Allgemeine Grundsätze**

Vermögenswerte über einer in den Richtlinien für Sozialhilfe festgelegten Freigrenze sind vor dem Eintritt der Hilfe zu verwerten und für den Lebensunterhalt zu verwenden (Einzelpersonen Fr. 4'000.00, Ehepaar Fr. 8'000.00, für jedes minderjähriges Kind Fr. 2'000.00, jedoch max. Fr. 10'000.00 pro Familie).

Sozialhilfegelder gelten nicht als steuerbares Einkommen. Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern sind im Sozialhilfeexistenzminimum nicht eingerechnet. Es kann bei der Steuerbehörde um Stundung oder Erlass offener Steuerforderungen nachgesucht werden.

Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) gelten nicht als Unterstützungsleistungen. Die Prämienverbilligung wird durch den Sozialdienst eingefordert. Die unterstützten Personen treten diese an den Sozialdienst ab. Die Kosten für Franchise und Selbstbehalte werden separat zum monatlichen Existenzminimum vergütet.

Personen im erwerbsfähigen Alter müssen AHV-Beiträge entrichten. Nichterwerbstätige haben sich bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde als solche registrieren zu lassen. Die Minimalbeiträge werden durch den Sozialdienst übernommen. Sie gelten nicht als Unterstützungsleistungen.

### **Rückerstattungspflicht**

<sup>1</sup> *Wer mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, ist zu deren Rückerstattung verpflichtet.*

<sup>2</sup> *Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn:*

- a) *sich die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person so gebessert haben, dass ihr die Rückerstattung zugemutet werden kann;*
- b) *die unterstützte Person beim Tod Vermögen hinterlässt. Die Erben und die Vermächtnisnehmer sind höchstens für den Teil, den sie empfangen haben, rückerstattungspflichtig. (SHG Art. 34)*

Wenn unterstützte Personen keine Sozialhilfe mehr erhalten sind sie verpflichtet, die erhaltene Sozialhilfe zurückzuerstatten. Dabei werden ihre aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt. Zu Unrecht bezogene Sozialhilfe muss sofort in voller Höhe zurückgezahlt werden.

### **Geltendmachung, Verjährung**

<sup>1</sup> *Rückerstattungen sind durch die Sozialhilfebehörde mit anfechtbarer Verfügung geltend zu machen.*

<sup>2</sup> *Rückerstattungsforderungen unterliegen keiner Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug.*

<sup>3</sup> *Der Rückerstattungsanspruch erlischt gegenüber der unterstützten Person innert fünfzehn Jahren, gegenüber den Erben innert zwanzig Jahren seit dem letzten Bezug der wirtschaftlichen Hilfe.*

<sup>4</sup> *Grundpfandrechlich gesicherte Rückerstattungsansprüche unterliegen keiner Verjährung. (SHG Art. 35)*

### **Verwandtenunterstützung**

<sup>1</sup> *Die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch 24 vorgesehene Unterstützungspflicht der Verwandten der hilfesuchenden Person bei der Gewährung wirtschaftlicher Sozialhilfe angemessen zu berücksichtigen.*

<sup>2</sup> Ein allfälliger Unterstützungsbeitrag ist nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches 25 und der Zivilprozessordnung 26 geltend zu machen.

<sup>3</sup> Der Sozialhilfebehörde steht das Klagerecht zu. Beim Entscheid, ob Klage zu erheben sei, berücksichtigt sie die möglichen Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse der hilfeschenden Person. (SHG Art. 33)

### Abtretungserklärung und Vorschussleistungen

<sup>1</sup> Bestehen Ansprüche der hilfeschenden Person gegenüber Dritten, so kann die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleistungen an die Sozialbehörde abgetreten werden.<sup>2</sup> Der Forderungsübergang ist den Dritten mit Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen. (SHG Art. 32)

Wenn eine hilfeschende Person Sozialhilfe als Vorschussleistung bis zur Zahlung einer anderen Leistung (Rente, Ergänzungsleistungen, Arbeitslosengeld, usw.) erhält, ermächtigt sie hiermit die Sozialhilfebehörde, diese Leistungen einzufordern und mit der ausgezahlten Sozialhilfe zu verrechnen. Sollte dazu ein gesonderter Antrag zu stellen sein, verpflichtet sich die hilfeschende Person, diesen zu unterschreiben.

### Grundbedarf

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst folgende Ausgabenpositionen: Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Bekleidung, Schuhe, Energieverbrauch (Elektrizität, Gas) ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente), Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabonnament (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa), Radio und Fernsehgebühren (z.B. Telefon, Post, Internet), Unterhaltung und Bildung, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung, Körperpflege (Toilettenartikel, Coiffeur), persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial), auswärts eingenommene Speisen und Getränke, Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, Geschenke). Nicht inbegriffen sind die Miete inkl. Nebenkosten und die medizinische Grundversorgung.

Der Grundbedarf ist nach Haushaltsgrosse gestaffelt:

Haushaltsgrosse	Grundbedarf	Betrag pro Person
1 Person	Fr. 977.00	Fr. 977.00
2 Personen	Fr. 1'495.00	Fr. 748.00
3 Personen	Fr. 1'818.00	Fr. 606.00
4 Personen	Fr. 2'090.00	Fr. 523.00
5 Personen	Fr. 2'364.00	Fr. 473.00
6 Personen	Fr. 2'638.00	Fr. 440.00
7 Personen	Fr. 2'912.00	Fr. 416.00

### Miete

Anzurechnen ist der Wohnungsmietzins (bei Wohneigentum der Hypothekarzins), soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt. Ebenfalls anzurechnen sind die vertraglich vereinbarten Nebenkosten (bzw. bei erhaltenswertem Wohneigentum die offiziellen Gebühren sowie die absolut nötigen Reparaturkosten). Kosten für Heizung und Warmwasser (z.B. Elektro- und Holzheizungen, Elektroboiler) sind nach effektivem Aufwand zu vergüten, sofern sie nicht über die Wohnnebenkosten mit dem Vermieter abgerechnet werden.

Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zu Verfügung steht. Die Sozialhilfebehörden haben die Aufgabe, Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler bei der Suche nach

günstigem Wohnraum aktiv zu unterstützen. Übliche Kündigungsbedingungen sind in der Regel zu berücksichtigen. (SKOS B.3)

**Medizinische Grundversorgung**

Die Sozialhilfe übernimmt die obligatorische Grundversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG). Freiwillige Zusatzversicherungen werden nicht übernommen. Arzt- und Spitalrechnungen sind dem Sozialdienst vorzulegen. Für Zahnbehandlungen ist vor Beginn jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen. Schmerzstillende Behandlungen werden im Notfall übernommen.

**Situationsbedingte Leistungen**

Je nach Einzelfall können weitere Leistungen gewährt werden. Dies können Kosten sein, die im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit entstehen (Fahrkosten, auswärtige Verpflegung), Fremdbetreuung der Kinder während der Erwerbstätigkeit, krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen, Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung und ähnliches. Diese Leistungen werden nur nach Antrag gewährt und liegen im Ermessen des Sozialdienstes.

**Zulagen**

Zusätzlich zum Grundbedarf können Zulagen gewährt werden, die mit bestimmten Bedingungen verbunden sind. Generell wird mit diesen Zulagen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und das Bemühen um berufliche und soziale Integration honoriert. Im Einzelnen sind dies folgende Zulagen:

Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU):

- Zulagen für freiwillig erbrachte Leistungen (gemeinnützige Arbeit)
- Teilnahme an Integrationsmassnahmen
- Ausbildung, berufliche Qualifikation
- Kriterien für die Abstufung von Fr. 100.00 bis 200.00

Betrag	Leistungen	Beispiele
Fr. 100.00	Regelmässig erbrachte Leistungen (stundenweise, aber immer wiederkehrend)	Gemeinnützige und/oder nachbarschaftliche Leistungen, Freiwillige und/oder verpflichtende Zusammenarbeit mit Institutionen und Fachstellen (RAV, IV, Suchtberatung)
Fr. 150.00	Regelmässig erbrachte Leistungen, die eine Wochenstruktur ergeben (an mehreren Tagen in der Woche)	Gemeinnützige und/oder nachbarschaftliche Leistungen, Pflegeverrichtungen, Aus- und Weiterbildungen, Teilnahme an integrativen Massnahmen (z. B. Therapie)
Fr. 200.00	Regelmässig erbrachte Leistungen, die eine Tagesstruktur ergeben (täglich, die ganze Arbeitswoche)	Berufslehre, Ausbildung oder Praktikum, Beschäftigungs- oder Integrationsprogramm, intensive Pflegeverrichtungen

Integrationszulagen für Alleinerziehende (IZU):

- Zulage für Alleinerziehende, die wegen ihrer Betreuungstätigkeit weder einer Erwerbstätigkeit noch einer Integrationsaktivität nachgehen können.
- Der Anspruch erlischt in der Regel mit der Vollendung des 3. Lebensjahres des jüngsten Kindes.
- Die Zulage beträgt Fr. 200.00

Minimale Integrationszulage (MIZ):

- Zulage für Personen über 16 Jahren, welche trotz ausgewiesener Bereitschaft nicht in der Lage sind, eine Integrationsleistung zu erbringen (Invalidität, Krankheit, kein Integrationsangebot).
- Die Zulage beträgt Fr. 100.00

Einkommensfreibetrag (EFB):

Sozialhilfeempfängerinnen und –empfänger die einer Erwerbstätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt nachgehen, können einen Teil ihres Einkommens zusätzlich zur Sozialhilfe behalten. Dieser Teil richtet sich nach dem Arbeitspensum und staffelt sich wie folgt:

Beschäftigungsgrad in %	Stunden pro Monat	Freibetrag
10	18	Fr. 100.-
20	36	Fr. 160.-
30	54	Fr. 220.-
40	72	Fr. 280.-
50	90	Fr. 330.-
60	108	Fr. 370.-
70	126	Fr. 410.-
80	144	Fr. 440.-
90	162	Fr. 470.-
100	180	Fr. 500.-

Kumulation von Zulagen:

Erhalten in einem Haushalt mehrere Personen Integrationszulagen oder Einkommensfreibeträge, beträgt die Obergrenze der kumulierten Zulagen und Freibeträge Fr. 850.00.

Sonderregelungen für Jugendliche und junge Erwachsene:

Für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Lebensjahr gelten abweichende Regelungen. Sie erhalten bei Erwerbstätigkeit nur 50 % des Einkommensfreibetrags, bei Schulbesuch, Berufslehre und Teilnahme an Integrationsprogramm nur 50 % der Integrationszulage. Die minimale Integrationszulage wird nur in Ausnahmefällen gewährt (ebenfalls 50 %).

**Bestätigung**

Mit ihrer/seiner Unterschrift bestätigt die Antragstellerin/der Antragsteller, dass sie/er den Inhalt dieses Merkblattes zur Kenntnis genommen hat und über die gesetzlichen Bestimmungen zur Rückerstattungspflicht von Unterstützungsleistungen gemäss Art. 34 Sozialhilfegesetz orientiert wurde.

Weiter bestätigen Sie, dass alle gemachten Angaben richtig und alle Fragen wahrheitsgetreu beantwortet sind.

Ort / Datum:

---

Unterschrift Antragsteller/in:

---

Unterschrift Ehegatte/in / Konkubinatspartnerin/-partner

---